

Satzung des Marktes Ebrach

über die gemeindlichen oder von der Gemeinde verwalteten

Bestattungseinrichtungen

TEIL I : ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

- § 1 Gegenstand der Satzung
- § 2 Benutzungsrecht und Benutzungszwang

TEIL II : DER FRIEDHOF

- § 3 Benutzungsrecht und Verwaltung

TEIL III : DIE GRABSTÄTTEN

- § 4 Grabarten
- § 5 Aufteilungspläne
- § 6 Reihengräber (Einzelgrabstätten)
- § 7 Familiengräber (Wahlgrabstätten)
- § 8 Aschenbeisetzungen (Urnengräber)
- § 9 Größe der Gräber
- § 10 Rechte an Grabstätten
- § 11 Umschreibung des Benutzungsrechts
- § 12 Verzicht auf Grabbenutzungsrecht
- § 13 Beschränkung der Rechte an Grabstätten
- § 14 Pflege und Instandhaltung der Gräber
- § 15 Gärtnerische Gestaltung der Gräber
- § 16 Erlaubnispflicht für Grabmäler und Einfriedungen
- § 17 Größe der Grabdenkmäler und Einfassungen
- § 18 Größe der Grabdenkmäler im Neuen Gemeindefriedhof Ebrach
- § 19 Grabmalgestaltung
- § 20 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabdenkdenkmälern

TEIL IV : DAS LEICHENHAUS

- § 21 Benutzung des Leichenhauses
- § 22 Benutzungszwang

TEIL V : LEICHENTRANSPORTMITTEL

§ 23 Leichentransport

TEIL VI : FRIEDHOFS- UND BESTATTUNGSPERSONAL

§ 24 Leichenträger

§ 25 Friedhofswärter

TEIL VII : BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 26 Allgemeines

§ 27 Beerdigung

§ 28 Anmeldung der Todesfälle

§ 29 Ruhefrist

§ 30 Leichenausgrabung und Umbettung

TEIL VIII : ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 31 Besuchszeiten

§ 32 Verhalten im Friedhof

§ 33 Arbeiten im Friedhof

§ 34 Verbote

TEIL IX : SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 35 Ersatzvornahme

§ 36 Haftungsausschluss

§ 37 Zuwiderhandlungen

§ 38 Inkrafttreten

Satzung des Marktes Ebrach über die gemeindlichen oder von der Gemeinde verwalteten Bestattungseinrichtungen

Vom 10.Juli 2008

Der Markt Ebrach erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25.01.52 (BayBS I S. 461) i. d. F. vom 07.08.03 (GVBl S. 497) unter Beachtung der Vorschriften des Bestattungsgesetzes i. d. F. vom 10. April 2007 (GVBl S. 271) unter Beachtung der Vorschriften des Bestattungsgesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287) und der VO des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 21. April 2007 (GVBl. S. 338) – BestV – folgende Satzung über die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Bestattungseinrichtungen.

TEIL I: ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Gegenstand der Satzung

Der Markt unterhält die erforderlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen. Diesen Einrichtungen dienen:

- a) die gemeindeeigenen oder die von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe,
- b) die gemeindeeigenen Leichenhäuser und die Aussegnungshalle
- c) das Friedhofs- und Bestattungspersonal.

Die Satzung gilt für das Gemeindegebiet Ebrach, ausgenommen die Ortsteile Großbirkach und Kleinbirkach.

§ 2 Benutzungsrecht und Benutzungszwang

Das Recht und die Pflicht zur Benutzung (Inanspruchnahme) der einzelnen Bestattungseinrichtungen bestimmt sich nach Maßgabe dieser Satzung.

TEIL II: DER FRIEDHOF

§ 3 Benutzungsrecht und Verwaltung

- (1) Der Friedhof dient der würdigen Bestattung der verstorbenen Gemeindeglieder und, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist, auch der im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen sowie derjenigen Personen, denen ein Grabbenutzungsrecht im gemeindlichen Friedhof zusteht.
- (2) Die Bestattung anderer Personen bedarf der Erlaubnis durch den Markt.
- (3) Der Friedhof wird vom Markt (Friedhofsverwaltung) verwaltet und beaufsichtigt.

TEIL III: DIE GRABSTÄTTEN

§ 4 Grabarten

Gräber im Sinne dieser Satzung sind

- a) Reihengräber (Einzelgrabstätten)
- b) Familiengräber (Wahlgrabstätten)
- c) Urnengräber (Reihen- und Wahlgrabstätten)
- d) Gruftgräber
- e) Kindergräber

§ 5 Aufteilungspläne

Die Anlage der Grabplätze richtet sich nach dem jeweiligen Friedhofsplan (Belegungsplan) des Marktes. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

§ 6 Reihengräber (Einzelgrabstätten)

- (1) Wird eine Wahlgrabstätte nicht in Anspruch genommen, weist der Markt dem Bestattungspflichtigen eine Einzelgrabstätte zu.
- (2) Reihengräber werden grundsätzlich für die Dauer der Ruhefrist (§ 27) zur Belegung zur Verfügung gestellt. Die Grabplätze werden nach Ablauf der Ruhefrist neu belegt.
- (3) Es werden eingerichtet
 - a) Reihengräber für Kinder bis zu 5 Jahren
 - b) Reihengräber für Personen über 5 Jahre.
- (4) In Reihengräbern wird der Reihe nach beigelegt.
- (5) Aus einem Reihengrab kann nur in ein Familiengrab umgebettet werden.

§ 7 Familiengräber (Wahlgrabstätten)

- (1) An einem Grabplatz oder an einem Gräberfeld kann ein Benutzungsrecht erworben werden. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.
- (2) Das Benutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen, bei Gruftgräbern auf 80 Jahre.
- (3) In Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an der Grabstätte läuft, sind die Gebühren für die Zeit vom Ablauf des Benutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

- (4) Jedes Familiengrab besteht aus mindestens 2 Grabstellen.
- (5) Familiengräber können nur an den planmäßig vorgesehenen Stellen mit Erlaubnis des Marktes (§ 16) als Gräfte ausgemauert werden. Die in den Gräften aufzustellenden Särge müssen mit dichtschießenden Metalleinsätzen versehen sein.

§ 8 Aschenbeisetzungen (Urnengräber)

- (1) Die Urnenbeisetzung ist dem Markt (Friedhofsverwaltung) vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (2) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend den Vorschriften des § 27 der Bestattungsverordnung vom 26.07.05 (GVBl S. 287) gekennzeichnet sein.
- (3) Urnen können nur unterirdisch beigesetzt werden.
- (4) In einer Grabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 10 Abs. 5 der Satzung) beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als 4 Urnen je Quadratmeter.
- (5) Für das Benutzungsrecht an Urnengräbern gelten die gleichen Bestimmungen wie für Familiengräber (§ 7).
- (6) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann der Markt über das Urnengrab verfügen und die beigesetzten Urnen entfernen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt. Wird vom Markt über das Urnengrab verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofes die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 9 Größe der Gräber

- (1) Die einzelnen Grabstellen haben folgende Ausmaße
 - a) für Kinder bis zu 5 Jahren

Reihengräber:	Länge	1,20 Meter,
	Breite	0,80 Meter
 - b) für Personen über 5 Jahre

Familiengräber (Doppelgräber):	Länge	2,00 Meter,
	Breite	2,00 Meter
Familiengräber (Dreifachgräber):	Länge	2,00 Meter,
	Breite	3,00 Meter
Reihengräber:	Länge	2,00 Meter,
	Breite	1,00 Meter

Gruftgräber:	Länge	2,00 Meter,
	Breite	2,00 bis 3.00 Meter
Urnengräber:	Länge	1,25 Meter,
	Breite	1,00 Meter

(2) Als Sonderregelung für den neuen Gemeindefriedhof Ebrach gilt:

a)	für Kinder bis zu 5 Jahren		
	Reihengräber	Länge	1,50 Meter
		Breite	0,75 Meter
b)	für Personen über 5 Jahren		
	Familiengräber	Länge	2,00 Meter
		Breite	2,25 Meter
	Reihengräber	Länge	2,00 Meter
		Breite	1,00 Meter

(3) Der Abstand von Grabstelle zu Grabstelle beträgt mindestens 30 cm. Für den neuen Gemeindefriedhof Ebrach beträgt der Abstand von Grabstelle zu Grabstelle 0,25 cm.

(4) Die Tiefe der Gräber beträgt wenigstens

bei Erwachsenen	1,80 Meter
bei Tieferlegung	2,40 Meter
bei Kindern	
unter 12 Jahren	1,30 Meter
bei Kindern	
unter 7 Jahren	1,10 Meter
bei Kindern	
unter 2 Jahren	0,80 Meter
bei Urnen	1,00 Meter

§ 10 Recht an Grabstätten

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum des Marktes; an ihnen bestehen nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Nach Erlöschen des Benutzungsrechtes kann der Markt (Friedhofsverwaltung) über die Grabstätte anderweitig verfügen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig vom Markt benachrichtigt.
- (3) Das Benutzungsrecht an Grabplätzen für Familiengräber wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabgebühr (§ 35) verliehen, worüber dem Benutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird.

- (4) Das Grabbenutzungsrecht (Abs. 3) wird gegen erneute Zahlung der Grabgebühr verlängert, wenn der Benutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.
- (5) Der Benutzungsberechtigte hat das Recht, im Familiengrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatten, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Der Markt kann Ausnahmen bewilligen.

§ 11 Umschreibung des Benutzungsrechts

- (1) Zu Lebzeiten des Benutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechts der Ehegatte oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Benutzungsberechtigte zugunsten des Ehegatten oder Abkömmlings schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet werden.
- (2) Nach dem Tode des Benutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabbenutzungsrechts auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Benutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. Leben der Ehegatte oder ein Abkömmling des Benutzungsberechtigten, so haben diese aber auf jeden Fall den Vorrang.
- (3) Liegt keine letztwillige Verfügung vor, erfolgt die Umschreibung auf die in § 10 Abs. 5 bezeichneten Personen in der dort angegebenen Reihenfolge. Innerhalb dieser Nachfolge hat das höhere Alter das Vorrecht.
- (4) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsrechtigte eine Urkunde.

§ 12 Verzicht auf Grabbenutzungsrecht

Nach Ablauf der Ruhefrist kann, abgesehen von den Fällen in § 11, auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht mit Einwilligung des Marktes verzichtet werden.

§ 13 Beschränkung der Rechte an Grabstätten

- (1) Das Benutzungsrecht kann durch den Markt entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Benutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhefrist des zuletzt in dem Grabe Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.
- (2) Bei Entzug des Benutzungsrechts wird dem Benutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstätte auf die Dauer der rechtlichen Nutzungszeit zugewiesen.

§ 14 Pflege und Instandhaltung der Gräber

- (1) Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Benutzungsrechts würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und

in diesem Zustande zu erhalten. Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein. Die Anlegung von Grabhügeln ist nicht gestattet.

- (2) Bei Reihengräbern bleibt die Übernahme dieser Pflicht der freien Vereinbarung der in § 11 Abs. 2 und 3 bezeichneten Personen überlassen. Der hiernach Verpflichtete gilt für die Dauer der Ruhefrist als Benutzungsberechtigter.
- (3) Bei jeder Grabstelle ist der Benutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Instandhaltung des Grabplatzes verpflichtet.
- (4) Übernimmt für ein Reihengrab niemand die Pflege und Instandhaltung und entspricht der Zustand des Grabplatzes nicht den Vorschriften dieser Satzung, so ist der Markt berechtigt, dem Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und den Grabplatz nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.
- (5) Entspricht bei einem Grabplatz an dem ein Benutzungsrecht besteht, der Zustand des Grabplatzes oder des Grabmals nicht den Vorschriften dieser Satzung, so findet § 33 dieser Satzung (Ersatzvornahme) Anwendung. Werden hierbei die entstehenden Kosten auf ergangene Aufforderung hin nicht ersetzt, so kann das Benutzungsrecht an der Grabstätte ohne Anspruch auf Entschädigung sofort oder mit Ablauf der Ruhefrist als erloschen erklärt werden. Der Markt ist in diesem Falle berechtigt, den Grabhügel einzuebnen, das Grabmal zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben. Sobald dem Markt die entstandenen Kosten ersetzt sind, wird auf Antrag das Grabmal herausgegeben.

§ 15 Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- (1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen.
- (2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich vom Markt ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen vom Markt zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Das Anpflanzen andauernder Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis des Marktes.
- (4) Die Gehölze auf und neben den Gräbern gehen in das Eigentum des Marktes über.
- (5) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (6) Für den neuen Gemeindefriedhof Ebrach gelten zusätzlich folgende Sonderregelungen.
 - a) Eine Einfassung des Grabes oder Grabbeetes ist nicht zulässig. Die Verwendung von Trittplatten, Sand und Kies auf den Gräbern ist nicht gestattet.
 - b) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege durch den Grabberechtigten steht bei Erdgräbern ein Grabbeet zur Verfügung in Größe von 1,00 x 1,00 m bei einstelligen und von 1,00 x 2,25 m bei zwei- oder mehrstelligen Gräbern; die

Maße des Grabbeetes bei Urnengärbern dürfen 1,00 x 1,00 m nicht übersteigen. Bei liegenden Grabsteinen entfällt das Grabbeet.

- c) Die Bepflanzung der Gräber ist dem besonderen Charakter des Friedhofs anzupassen; auf Zierform geschnittene Pflanzen dürfen nicht verwendet werden. Pflanzen sind im Erdboden zu pflanzen. Schnittblumen dürfen nur in Gefäßen, die sich nach Form und Farbe für diesen eignen, aufgestellt werden. Grabschmuck aus Papier, Blech oder Kunststoff ist nicht zugelassen. Grablaternen sind bis zu einer Höhe von 30 cm zulässig.

§ 16 Erlaubnispflicht für Grabmäler und Einfriedungen

- (1) Die Errichtung von Grabdenkmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis des Marktes. Der Markt ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabdenkmäler, Einfriedungen usw. beziehen.
- (2) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmäler können vom Markt auf Kosten der Verpflichteten beseitigt werden (§ 33 der Satzung), wenn sie den sicherheitsrechtlichen Anforderungen (§ 17 der Satzung) nicht genügen oder den gestalterischen Merkmalen (§ 18 der Satzung) widersprechen.
- (3) Die Erlaubnis zur Errichtung eines Grabmals ist rechtzeitig vorher beim Markt (Friedhofsverwaltung) zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Entwurfs erforderlichen Zeichnungen in zweifacher Fertigung beizufügen und zwar:
 - a) Grabmalentwurf einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 mit Angabe des Werkstoffes, der Bearbeitungsweise, der Schrift- und Schmuckverteilung,
 - b) Bei größeren, mehrstelligen Grabstätten auch ein Lageplan im Maßstab 1 : 25 mit eingetragem Grundriss des Grabmals,
 - c) In besonderen Fällen kann auch eine Schriftzeichnung gefordert werden. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.
- (4) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften des § 17 dieser Satzung entspricht.
- (5) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabdenkmälern angebracht werden.
- (6) Jedes Grabdenkmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Der Benutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen und Einfassungen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofanlagen. Der Benutzungsberechtigte ist verantwortlich, dass die erforderlichen Aufräumungsarbeiten nach Beendigung der Maßnahme durchgeführt werden.

- (7) Die Grabdenkmäler sind von den Nutzungsberechtigten in einem würdigen und sicheren Zustand zu erhalten. Schiefstehende Grabsteine sowie auseinandergefallene Einfassungen sind ohne Aufforderung zu richten.
- (8) Der Zustand der Grabdenkmäler wird von der Gemeinde laufend überwacht. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, festgestellte Mängel innerhalb gesetzter Frist zu beheben.

§ 17 Größe der Grabdenkmäler und Einfassungen

- (1) Grabdenkmäler dürfen, soweit es Sicherheit und Ordnung im Friedhof erfordern, folgende Maße nicht überschreiten:

a) bei Kindergräbern	Höhe	0,80 Meter,
	Breite	0,50 Meter;
b) bei Reihengräbern	Höhe	1,40 Meter,
	Breite	0,80 Meter;
c) bei Familiengräbern	Höhe	1,60 Meter,
	Breite	1,20 Meter.
d) bei Gruftgräbern	Höhe	1,60 Meter,
	Breite	1,20 Meter,
e) bei Urnengräbern	Höhe	1,00 Meter,
	Breite	1,00 Meter
- (2) Grabeinfassungen dürfen folgende Breiten (von Außenkante zu Außenkante gemessen) nicht überschreiten:
 - a) 1,00 Meter bei Kindergräbern
 - b) 1,00 Meter bei Reihengräbern
 - c) 2,00 Meter bei Familiengräbern
 - d) 2,00 Meter bei Gruftgräbern.

§ 18 Größe der Grabdenkmäler im neuen Gemeindefriedhof Ebrach

- (1) Zugelassen sind nur Grabmale aus Naturstein (außer bruchrohen Steinen und Findlingen), Holz, Bronze und Schmiedeeisen. Steinmale müssen aus einem Stück bestehen und dürfen keinen sichtbaren Sockel haben. Neben einem stehenden Grabmal ist ein liegendes Grabmal auf einer Grabstätte nicht zulässig, ausgenommen ein Stein mit höchstens 0,4 qm Fläche und 15 cm sichtbarer Höhe als Namensträger.
- (2) Stehende Grabmale sind aus einer plastischen Grundform allseitig gleichwertig zu entwickeln. Die Flächen eines Grabmales müssen ihrer Bearbeitung nach aufeinander abgestimmt sein. Feinschliff (ohne Glanz) ist zulässig unter der Voraussetzung, dass wenigstens ein Achtel der Ansichtsfläche handwerklich bearbeitet ist. Politur ist nur zulässig bis zu einem Achtel der Vorderfläche. Grabmale aus Holz oder Eisen sind wetterbeständig zu machen. Schriftzeichen und Symbole aus Kunststoff, Emaille oder Ersatzstoffen sind nicht zulässig.
- (3) Auf Familiengräber (Erdgräber) sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

1. stehende Grabmale

- a) auf einstelligen Familiengräber bei einer Mindeststärke von 18 cm bis zu einer mittleren Breite von 60 cm und einer Höhe von 100 bis 120 cm.
- b) auf mehrstelligen Familiengräbern bei einer Mindeststärke von 20 cm bis zu einer mittleren Breite von 70 cm und einer Höhe von 125 bis 150 cm.
- c) Stellen sind zulässig bei einer Mindeststärke von 20 cm und einer Mindesthöhe von 150 cm bis zu einer Höchstbreite von 60 cm.

2. Breitsteine sind nur auf mehrstelligen Erdgräbern zulässig und zwar:

- a) bei zweistelligen Gräbern bei einer Mindeststärke von 22 cm bis zu einer Höchstbreite von 150 cm und einer Höhe von 75 bis 90 cm.
- b) bei drei- oder mehrstelligen Gräbern bei einer Mindeststärke von 25 cm bis zu einer Höchstbreite von 175 cm und einer Höhe von 75 bis 100 cm.

3. Liegende Grabmale sind bei Verzicht auf das Grabbeet mit einer mittleren sichtbaren Höhe von 20 cm zulässig und zwar bei einstelligen Gräbern in einer Größe von 60 bis 100 cm, bei mehrstelligen Gräbern in der Größe von 120 x 100 cm.

(4) Auf Urnengräbern sind zulässig:

1. stehende Grabmale mit quadratischen, dreieckigem oder rundem Grundriss und zwar bei einstelligen Gräbern mit einer Höchstgrundfläche von 0,16 qm und einer Höhe von 80 cm, bei mehrstelligen Gräbern mit einer Höchstgrundfläche von 0,20 qm und einer Höhe von 80 bis 120 cm.

2. liegende Grabmale mit einer sichtbaren Höhe von mindestens 15 cm und einer Höchstfläche von 0,50 qm bei einstelligen und 0,75 qm bei mehrstelligen Gräbern.

- (5) Die Maße der Grabmale aus Eisen, Bronze oder Holz müssen sich der Größe der benachbarten Grabmale anpassen: die mittlere Breite soll 0,70 m nicht überschreiten.
- (6) Bei künstlerisch besonders bedeutsamen Grabmalen können Ausnahmen von vorstehenden Maßen bewilligt werden.
- (7) Grabeinfassungen dürfen nicht angebracht werden. Die Gemeinde verlegt zwischen den Grabstellen einheitliche Trittplatten.
- (8) Grababdeckungen (Grababdeckplatten usw.) werden ohne Einfassung zugelassen. Die Grabbeethöhe darf dabei nicht überschritten werden. Für Grababdeckungen sind die Vorschriften dieser Satzung über Grabdenkmäler sinngemäß anzuwenden.

§ 19 Grabmalgestaltung

Das Grabmal muss so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Toten gewährleistet bleibt. Es darf nicht grob verunstaltet oder ärgerniserregend wirken.

§ 20 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabdenkmälern

- (1) Jedes Grabdenkmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft gegründet werden.
- (2) Vom Markt Ebrach erstellte Fundamente sind zu verwenden.
- (3) Grabdenkmäler aus Stein, die höher als 1,00 Meter sind, müssen auf mindestens 0,80 Meter Tiefe gründen. Für kleinere Grabsteine genügen Gründungsplatten.
- (4) Der Grabbenutzungsberechtigte hat das Grabdenkmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabdenkmals oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabdenkmäler, die umzustürzen drohen, oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können nach vorangegangener Aufforderung auf Kosten der Verpflichteten entfernt werden, wenn er sich weigert, die Wiederherstellung vorzunehmen oder innerhalb der gestellten Frist durchzuführen.
- (5) Grabdenkmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen (§ 16) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Benutzungsrechts nur mit Zustimmung des Marktes entfernt werden.
- (6) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Benutzungsrechts sind die Grabdenkmäler zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach der schriftlichen Aufforderung der Gemeinde entfernt werden, gemäß der mit jedem Grabmaleigentümer geschlossenen Vereinbarung in das Eigentum des Marktes über. Sind Benutzungsberechtigte nicht bekannt, ergeht die schriftliche Aufforderung in ortsüblicher Weise. Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabdenkmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabdenkmäler bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

TEIL IV: DAS LEICHENHAUS

§ 21 Benutzung des Leichenhauses

- (1) Das Leichenhaus dient zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof sowie zur Vornahme von Leichenöffnungen.
- (2) Die Toten werden in der Leichenhalle aufgebahrt. Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zu dem Aufbahrungsraum. Leichen von Personen, die bei Eintritt des

Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht.

- (3) In der Regel wird im offenen Sarg aufgebahrt. Auf Wunsch der Angehörigen oder wenn es der Amtsarzt oder Leichenschauarzt angeordnet hat, bleibt der Sarg geschlossen.
- (4) Eine Aufbahrung der Leichen von Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, unterbleibt.
- (5) Für die Beschaffung von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 der Bestattungsverordnung vom 21.04.07.
- (6) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und des Einverständnisses desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.
- (7) Leichenöffnungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Raum des Leichenhauses durch einen Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Falle einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung der nächsten Angehörigen.

§ 22 Benutzungszwang

- (1) Jede Leiche der im Gemeindegebiet Verstorbenen ist nach Vornahme der ersten Leichenschau unverzüglich nach dem Tode in das Leichenhaus zu verbringen.
- (2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.
- (3) Vom Benutzungszwang kann in begründeten Fällen Ausnahme erteilt werden.

TEIL V: LEICHENTRANSPORTMITTEL

§ 23 Leichentransport

- (1) Die Beförderung der Leichen der im Gemeindegebiet Verstorbenen übernimmt innerhalb des Gemeindegebietes ein anerkanntes Leichentransportunternehmen.

TEIL VI: FRIEDHOFS- UND BESTATTUNGSPERSONAL

§ 24 Leichenträger (Totengräber)

- (1) Die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten sowie bei Überführungen vom Leichenhaus zur Grabstelle wird grundsätzlich von den vom Markt bestellten Leichenträgern ausgeführt.

- (2) Einzelne Verrichtungen der Leichenträger nach Abs. 1 dürfen mit Genehmigung des Marktes auch von einem privaten Bestattungsunternehmen ausgeführt werden.

§ 25 Friedhofswärter

Der Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegen dem Friedhofswärter – und den vom Markt bestellten Gehilfen.

TEIL VII: BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 26 Allgemeines

- (1) Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt ist.
- (2) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes beim Markt Ebrach anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

§ 27 Anmeldung der Todesfälle

- (1) Jeder Todesfall ist unverzüglich dem Leichenschauer anzuzeigen und nach Vornahme der ersten Leichenschau der Gemeinde und dem Standesbeamten unter Vorlage des Leichenschauscheines rechtzeitig zu melden. Die vom Standesbeamten auszustellende Bescheinigung über die Beurkundung des Sterbefalles ist beim Pfarramt einzureichen.
- (2) Anzeigepflichtig ist der nächste Angehörige oder derjenige, in dessen Wohnung sich der Sterbefall ereignet hat.
- (3) Bei unnatürlichen Tod oder Unglücksfall ist sofort die Polizei zu benachrichtigen.

§ 28 Beerdigung

- (1) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt der Markt im Benehmen mit den Hinterbliebenen und dem zuständigen Pfarramt fest.
- (2) Eine halbe Stunde vor Beginn der Beerdigung wird der Sarg geschlossen. Nach Beendigung der kirchlichen Handlung wird der Trauerzug unter Führung des Friedhofswärters zum Grabe geleitet.
- (3) Nachrufe, Kranzniederlegungen oder musikalische Darbietungen dürfen erst nach Abschluss der religiösen Zeremonie erfolgen.

§ 29 Ruhefrist

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt:

- | | |
|--|-----------|
| a) für Verstorbenen über 5 Jahre | 20 Jahre |
| b) für Verstorbene von bis zu 5 Jahren | 10 Jahre. |

Die gleichen Ruhefristen gelten für Aschenreste.

§ 30 Leichenausgrabung und Umbettung

- (1) Leichenausgrabungen und Umbettungen dürfen nur mit Genehmigung des Marktes Ebrach vorgenommen werden. Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten September mit Mai, und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen. Zur Ausgrabung bedarf es eines Antrages des Grabbenutzungsberechtigten.
- (2) Vor jeder Leichenausgrabung ist das Staatliche Gesundheitsamt zu hören.
- (3) Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. der Umbettung nicht beiwohnen.
- (4) Die Leichen von Personen, die an einer gemeingefährlichen oder übertragbaren Krankheit verstorben sind, dürfen nur umgebettet werden, wenn das Gesundheitsamt zugestimmt hat.
- (5) Abweichend vom Absatz 1 kann der Markt, wenn Ausgrabungen zum Transport nach auswärts erfolgen, anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Ausgrabung durch ihr Personal vorzunehmen.

TEIL VIII: ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 31 Besuchszeiten

- (1) Der Friedhof ist tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof angeschlagen.
- (2) Bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal Ausnahmen von der Regelung in Absatz 1 zulassen.

§ 32 Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

- (3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten (Verbote s. § 32 dieser Satzung).

§ 33 Arbeiten im Friedhof

- (1) Arbeiten im Friedhof, die gewerbsmäßig vorgenommen werden, bedürfen der Erlaubnis des Marktes. Diese kann versagt oder wieder entzogen werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist, oder wenn trotz Abmahnung gegen die Friedhofsatzung oder Anordnung des Marktes verstoßen wird.
- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich beim Markt zu beantragen. Der Antragsteller erhält einen Erlaubnisbescheid, der gleichzeitig als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten gilt. Der Bescheid ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Während der Bestattungszeiten ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.
- (4) Den zur Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechtigten ist – soweit erforderlich – die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden.
- (5) Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- (6) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, kann vom Friedhofspersonal aus dem Friedhof verwiesen werden.

§ 34 Verbote

Im Friedhof ist verboten:

1. Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitzunehmen.
2. zu rauchen und zu lärmern.
3. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis durch den Markt erteilt wird oder gewerbliche Arbeiten im Sinne des § 31 Abs. 4 ausgeführt werden.
4. Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze feilzuhalten.
5. Druckschriften ohne Erlaubnis zu verteilen.
6. gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten.
7. Wege, Plätze oder Gräber zu verunreinigen.
8. Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen.
9. Grabhügel oder Grabeinfassungen und Grünanlagen zu betreten.
10. unpassende Gefäße (z. B. Konservendosen u. ä. Gegenstände) auf Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen.

11.fremde Grabplätze ohne Erlaubnis des Marktes und ohne Zustimmung des Grabbenutzungsberechtigten zu photographieren.

TEIL IX: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 35 Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden vom Markt beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im dringenden öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 36 Haftungsausschluss

Der Markt übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen, und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 37 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die Verbote im Friedhof - § 34 dieser Satzung - werden als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet.

§ 38 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen vom 01. Dezember 1977 und vom 14. Dezember 1979 mit allen dazu ergangenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Ebrach, den 10. Juli 2008

Gez.
Schneider
1. Bürgermeister